

Vertrag

Über qualifizierte Sozialberatung in Verbindung mit einem Kontaktladen – **Café Pflaster MG** – gem. §§ 90, 99 ff, 102, 103 und 109 ff Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und § 67 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) schließen die

Stadt Mönchengladbach,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Felix Heinrichs und Frau Beigeordnete Dörte Schall
-im folgenden **Auftraggeberin** genannt-

und die

Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH,

Ludwig-Weber-Str.13, 41061 Mönchengladbach, vertreten durch die Geschäftsführung,
-im folgenden **Auftragnehmerin** genannt-

folgenden Vertrag:

§ 1 Leistungsinhalt

1. Die Auftragnehmerin erbringt im Vertragszeitraum jährlich **1.100** Öffnungszeiten für qualifizierte Sozialberatung in Verbindung mit einem Kontaktladen. Das Angebot richtet sich an Personen gem. § 99 SGB IX mit einer Kombination von ausgeprägten körperlichen Beeinträchtigungen, psychischen und sozialen Folgeerscheinungen, an Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte, Tagesobdachlose und Suchtmittelabhängige, die lebenspraktische Hilfen benötigen.
2. Das Beratungsangebot wird durch Fachkräfte nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 innerhalb des Kontaktladens erbracht. Dieser ist von montags – freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr mindestens 4 Stunden, samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr mindestens 2 Stunden geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten sind am Bedarf der Hilfesuchenden zu orientieren.
3. Die Auftraggeberin zahlt für jede Öffnungsstunde **123,69 EUR**. (in Worten: hundertdreiundzwanzig Euro neunundsechzig Cent). Dieser Wert setzt sich zusammen aus Sachkosten i.H.v. 23,11 € und Personalkosten i.H.v. 100,58 €. Sonstige Kosten werden nicht erstattet.
4. Die Einrichtung des Kontaktladens befindet sich auf der Kapuzinerstraße 44, 41061 Mönchengladbach, und verfügt über die in der Leistungsbeschreibung ab 01.01.2022 festgelegten Standards.
5. Als (Vertrags-) Jahr gilt jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Leistungsdefinition

1. Zur vertraglichen Leistung gehören neben den in der „Leistungsbeschreibung Kontaktladen - Café Pflaster MG des Diakonischen Werkes Mönchengladbach gGmbH in der Fassung ab 01.01.2022“ beschriebenen Tätigkeiten die Dokumentation der Öffnungszeiten, Beratungen und der Jahresberichte.
2. Die Auftragnehmerin übersendet vierteljährlich einen Nachweis in digitaler Form als Dokumentation. Inhalt dieser Dokumentation sind folgenden Kennzahlen nach Monaten verteilt:
 - Auflistung der erbrachten Öffnungszeiten

- Anzahl der Besucher*innen im Kontaktladen (getrennt nach Geschlecht, Alter und Herkunft)
 - Anzahl der Beratungen
 - Anzahl der Personen mit und ohne eigenen Wohnraum
 - Anzahl der entstandenen Dauerkontakte zu Hilfesuchenden
3. Die Auftragnehmerin setzt für die Aufgabenwahrnehmung diplomierte Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen, Pflegefachkräfte bzw. ähnlich qualifizierte Fachkräfte ein.

§ 3 Leistungsabruf

1. Die jährlich zu erbringenden Stunden sind grundsätzlich gleichmäßig auf die Monate zu verteilen.
2. Die Auftraggeberin überprüft regelmäßig anhand der tatsächlichen Öffnungszeiten, ob das vereinbarte Jahresvolumen eingehalten wird.

§ 4 Zahlungsmodalität

1. Die Auftraggeberin überweist zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres während der Vertragslaufzeit eine Abschlagszahlung von **34.014,75 €** (in Worten: vierunddreißigtausendvierzehn Euro fünfundsiebzig Cent) auf das Konto 63685 bei der Stadtsparkasse Mönchengladbach (IBAN: DE84 3105 0000 0000 0636 85; BIC: MGLSDE33XXX).
2. Es werden nur die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden bis zur vereinbarten Stundenzahl von 1.100 Stunden für ein Vertragsjahr vergütet. Eine Spitzabrechnung erfolgt mit der Überweisung zum 15.01. des darauffolgenden Jahres. Die Erbringung einer erhöhten oder verminderten Stundenzahl ändert weder den Stundensatz noch die Höhe der quartalsmäßigen Pauschale.
3. Im Falle einer Erhöhung des TVöD-Kommunaltarifs, die nach Vertragsbeginn wirksam wird, erhöht sich der Preis für eine Fachleistungsstunde um den von den Tarifparteien ausgehandelten Prozentsatz, soweit die Auftragnehmerin nachweist, dass sie die Lohnerhöhung bei der Bezahlung der Fachkräfte berücksichtigt. Der ausgehandelte Prozentsatz wirkt sich lediglich auf den in § 1 Absatz 3 festgelegten Teil des Fachleistungsstundenpreises aus, der die Personalkosten ausmacht.
4. Eine Erhöhung kann frühestens zum 01.01.2023 geltend gemacht werden.
5. Die dabei unterjährig durch Tarifierhöhungen verursachten Kosten können in besonderen Fällen auch durch die Verringerung der Anzahl der Fachleistungsstunden finanziert werden.

§ 5 Handlungspflichten der Auftragnehmerin zum Schutz des Kindes

1. Die Auftragnehmerin unterstützt den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) der Stadt bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII. Werden dem Träger im Rahmen seiner Arbeit mit Familien Anhaltspunkte bekannt, die darauf hindeuten, dass das Wohl einer/eines in der Familie lebenden Minderjährigen gefährdet ist, dann informiert dieser den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Sozialer Dienst.

2. Der Soziale Dienst nimmt den im § 8 a SGB VIII definierten Schutzauftrag des Jugendamtes wahr. Der Soziale Dienst überprüft das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, klärt in Zusammenarbeit mit der/dem/den Minderjährigen und den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten, ob die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung der/des Minderjährigen abzuwenden, bietet ihnen ggfs. entsprechende Hilfen an und/oder leitet notwendige Maßnahmen zum Schutz der/des Minderjährigen ein.
3. Eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung kann per Mail an den Sozialen Dienst (Sozialer-Dienst-Team08@Moenchengladbach.de) oder in besonders dringenden Fällen telefonisch an den Abteilungsleiter, Herr Sperling, 02161 / 25 3490 oder an das Sekretariat des Sozialen Dienstes, Frau Forstbach, 02161 / 25 3389 erfolgen. Über diese Information des Jugendamtes ist der Fachbereich Gesundheit der Stadt Mönchengladbach in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Gewährleistung und Kündigungsrecht

1. Kommt die Auftragnehmerin ihrer Vertragsverpflichtung nicht nach, kann die Auftraggeberin nach Bestimmung einer Frist, in der die Auftragnehmerin ihrer Pflicht nachkommen muss, und einer Androhung der Rückzahlungs- und Schadensersatzpflicht das für die ausgefallene Leistung entrichtete Geld zurückfordern.
2. Kommt es zweimal im Zeitraum von zwei Monaten oder fünfmal im gesamten Vertragszeitraum zu den Rechtsfolgen des § 6 Absatz 1, so kann die Auftraggeberin den Vertrag kündigen. Sie muss die Kündigung im Rahmen der nach § 6 Absatz 1 notwendigen Fristsetzungen neben dem Rückzahlungsanspruch androhen.
3. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es offensichtlich ist, dass die Auftragnehmerin ihrer Pflicht nicht nachkommen wird.
4. Eine jederzeitige außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Vertragspartei unzumutbar machen, insbesondere, wenn sich unmittelbar aus dem Haushaltsrecht ergebende Beschränkungen oder aufsichtsbehördliche Verfügungen zur Unzulässigkeit des Vertrages führen. Im Falle dieser außerordentlichen Kündigung tritt deren Wirkung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ein.
5. Eine Anpassung des Vertrages geht vor völliger Auflösung.

§ 7 Datenschutz

1. Die Vertragspartner beachten die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes (§§ 35 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch –SGB I- sowie § 71 und § 76 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch –SBG X-).
2. Die Mitarbeiter*innen der Auftragnehmerin unterliegen der Schweigepflicht, deren Verletzung durch § 203 Strafgesetzbuch –StGB- unter Strafe gestellt ist.

§ 8 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am **01. Januar 2022** in Kraft und gilt bis zum **31. Dezember 2024**.

2. Auftraggeberin und Auftragnehmerin werden bis zum 30. Juni 2024 erklären, ob der Vertrag über den Zeitpunkt des 31. Dezember 2024 hinaus verlängert wird.

§ 9 Vertragsbestandteil

Vertragsbestandteil ist, wie in der Anlage beigefügt, die „Leistungsbeschreibung Kontaktladen - Café Pflaster MG des Diakonischen Werkes Mönchengladbach gGmbH in der Fassung ab 01.01.2022“.

§ 10 Allgemeine Vereinbarungen

1. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen des Vertrages jeder Art sind lediglich wirksam, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragspartnern vereinbart werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten bestmöglich erreicht wird.
3. Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

Mönchengladbach, den _____

Mönchengladbach, den _____

Für die Stadt Mönchengladbach

Für die Diakonisches Werk Mönchengladbach
gGmbH

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Dr. Alf Scheidgen
Geschäftsführer

Dörte Schall
Beigeordnete

Leistungsbeschreibung

Kontaktladen – Café Pflaster MG des Diakonischen Werkes Mönchengladbach gGmbH in der Fassung ab 01.01.2022

1. Leistungsklassifikation und Leistungsdefinition

- **Leistungsbereich** Wohnungslosenhilfe des Diakonischen Werkes MG GmbH
- **Leistungsgruppe** Niederschwelliges Angebot
- **Leistung** Qualifizierte Sozialberatung in Verbindung mit dem Kontaktladen
Öffnungszeiten: montags - freitags 4 Std., samstags 2 Std.

2. Voraussetzungen / Ressourcen

A. Fachliche Voraussetzungen/Ressourcen

- Diplom-Sozialarbeiter*innen
- Pflegekräfte
- zu deren Unterstützung Servicepersonal (Praktikant*innen, AGH Stellen für hauswirtschaftliche Tätigkeiten)

B. Sachliche Ressourcen

Der Kontaktladen befindet sich in Mönchengladbach, Stadtmitte, Kapuzinerstraße 44. Er verfügt über insgesamt 130 qm große Räume im Erdgeschoss (die Dusche befindet sich im Zwischengeschoss zur 1. Etage).

Die Anlaufstelle bietet:

- einen Aufenthaltsraum mit Tischen, Stühlen
- Duschaum, WC, Waschmaschine und Trockner
- Vollaustattete Küche,
- Bereich für Gebraucht Kleidung,
- Büro mit Schreibtisch, Telefon und PC
- Raum für medizinische Versorgung

3. Kurzbeschreibung

Aufenthaltsangebot mit lebenspraktischer Hilfe, Möglichkeit der stützenden Gespräche, spezielle Beratungen sowie die Vermittlung in weiterführende Hilfen zur Reduzierung der somatischen, psychischen und sozialen Risiken.

Überdies Basisstation für die aufsuchende Hilfe und Beratung durch Streetwork im Rahmen des Brennpunktprojektes für Menschen mit besonderen Schwierigkeiten sowie für die Gesundheitsfürsorge, medizinische Basisversorgung und Untersuchungen.

4. Auftragsgrundlage

Eingliederungshilfe für wesentlich Behinderte nach §§ 90, 99 ff. SGB IX, Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII, Hilfe für psychisch Kranke nach § 3 PsychKG.

5. Kunden / Zielgruppe

Personen aus verschiedenen städtischen Szenebereichen:

- Klient*innen mit einer Kombination von ausgeprägten körperlichen Beeinträchtigungen und psychischen und sozialen Folgeerscheinungen
- Wohnungslose / von Wohnungslosigkeit Bedrohte, Tagesobdachlose
- Suchtmittelabhängige, die vom herkömmlichen medizinischen Versorgungs- oder Beratungssystem nicht erreicht werden.

6. Ziele des Angebots / Leistungsumfang / Kundennutzen

- Möglichkeit zur sozialen Begegnung in einem „Schutzraum“ außerhalb des Szenemilieus
- Kontakt(wieder-)aufnahme und Erleichterung eines Zugangs zum Hilfesystem, Abstimmung und Organisation der Hilfemaßnahme (Kooperation, Case-Management). Motivationsentwicklung
- Schadensminimierung
- Informationsgewinnung über aktuelle Entwicklungstendenzen in der Szene
- Verbesserung der Ernährung / des Ernährungszustandes
- Abbau von Hemmschwellen hinsichtlich des Zugangs zu Fachberatungsstellen
- Zugang zum Hilfesystem ermöglichen
- Vermittlung notwendiger Hilfen (Soforthilfe)
- Tagesstrukturierung
- Früherkennung von Krankheiten
- Verbesserung der hygienischen Situation
- Sicherstellung einer ärztlichen und pflegerischen Behandlung zur Minderung gesundheitlicher Folgeschäden
- Optimierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfe und Fachberatungsstellen
- Aufbau und Unterstützung der Selbsthilfekultur
- Vernetzung (mit anderen Personen, Gruppen oder Institutionen)

7. Synergieeffekte

Durch die Unterbringung der Zentralen Beratungsstelle für Männer im selben Gebäude und die räumliche Nähe zur Suchtberatungsstelle am Kapuzinerplatz ergeben sie Synergieeffekte, die die Arbeit effektiver machen.

Die Klient*innen können schnell in die Fachberatung vermittelt werden. Es besteht eine bessere Durchlässigkeit in das Hilfesystem und Hemmschwellen werden reduziert. Der Informationsfluss zwischen den Bereichen wird durch kürzere Wege verbessert. Bei Kriseninterventionen kann das Fachpersonal unterschiedlicher Ausrichtung (Sozialarbeit und Krankenpflege) adäquat reagieren. Die Einzelfallhilfe in den Beratungsstellen wird optimiert, da verschiedene Hilfsangebote im Haus vorhanden sind (Krankenpflege, Kleiderkammer, Essens- und Duschkmöglichkeiten).

8. Qualitätskontrolle

- Hilfe bei administrativen Angelegenheiten und in aktuellen Lebenskrisen
- Vermittlung von Infos über andere Hilfsangebote
- Aufbau einer Vertrauensbasis, Funktion eines/r wichtigen Ansprechpartners/in

- Notfallhilfe: z. B. akute Eigen- und Fremdgefährdung reduzieren bzw. ausschließen, Unterbringung in einer Versorgungsinstitution, Lebensrettung bzw. Verhinderung von Todesfällen, Rückfallprophylaxe
- Vermittlung in somatische Behandlung zur spezifischen Weiterbehandlung
- Information über Risiken z. B. Aufklärung im Sinne der Gesundheitsförderung, um das individuelle Gesundheits- und Körperbewusstsein und gesundheitsförderndes Verhalten zu stärken
- Einwirken auf die besonderen gesundheitlichen Risiken von Suchtmittelabhängigen
- Motivierung der Klient*innen für Arbeits- und Beschäftigungsangebote oder Projekte

9. Qualitätsmerkmale

Folgende Kennzahlen werden vierteljährlich in digitaler Form bereitgestellt:

- Einzelfall-/Kontaktdokumentation
- Nachweis über Öffnungszeiten
- Nachweis über Besucher*innen, Soweit eine Erhebung folgender Daten möglich erscheint, sind diese beizufügen:
 - Angabe von Geschlecht (m, w, div.)
 - Angabe von Altersgruppen (< 18, 18-29, 30-49, 50-65, >65)
 - Angabe der Herkunft (deutsche, europäische, andere)
- Anzahl der Sozialberatungen
- Jahresbericht

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl umfasst die Rechte von Minderjährigen, insbesondere das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Kindeswohl im positiven Sinn bedeutet, dass die Bedürfnisse von Minderjährigen in körperlichen, emotionaler und intellektueller Hinsicht erfüllt sein müssen.

Kindeswohlgefährdung bedeutet eine mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende erhebliche Schädigung des Wohls der/des Minderjährigen, z. B. als Gesundheits- oder Lebensgefahr, Vernachlässigung, physische oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, entwürdigende Maßnahmen.

Bei der/dem Minderjährigen können gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls sein:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.)
- unbekannter Aufenthalt
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße.

In der Familie und im Lebensumfeld können gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle und/oder kriminelle Ausbeutung des Minderjährigen
- Eltern sind psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (Vermüllung, nicht ausreichende Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch die Eltern
- soziale Isolierung der Familie.

Anhaltspunkte für die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und/oder –fähigkeit können sein:

- Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder Personenberechtigten nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche sind unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

Diese Aufzählungen sind beispielhaft und nicht abschließend; je nach Alter der/des Minderjährigen oder je nach Lebenssituation der Familie können sich auch andere Gefährdungsmomente bzw. Anhaltspunkte für eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und/oder –fähigkeit ergeben.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Datenerhebung

§ 62 SGB VIII

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstellung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis § 48 a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des **Schutzantrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a** oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

Vertrag

Über qualifizierte Sozialberatung in Verbindung mit einem Kontaktladen – **Café Pflaster RY** – gem. §§ 90, 99 ff, 102, 103 und 109 ff Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und § 67 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) schließen die

Stadt Mönchengladbach,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Felix Heinrichs und Frau Beigeordnete Dörte Schall
-im folgenden **Auftraggeberin** genannt-

und die

Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH,

Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach, vertreten durch die Geschäftsführung,
-im folgenden **Auftragnehmerin** genannt-

folgenden Vertrag:

§ 1 Leistungsinhalt

1. Die Auftragnehmerin erbringt im Vertragszeitraum jährlich **1.100** Öffnungszeiten für qualifizierte Sozialberatung in Verbindung mit einem Kontaktladen. Das Angebot richtet sich an Personen gem. § 99 SGB IX mit einer Kombination von ausgeprägten körperlichen Beeinträchtigungen, psychischen und sozialen Folgeerscheinungen, an Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte, Tagesobdachlose und Suchtmittelabhängige, die lebenspraktische Hilfen benötigen.
2. Das Beratungsangebot wird durch Fachkräfte nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 innerhalb des Kontaktladens erbracht. Dieser ist von montags – freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr mindestens 4 Stunden, samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr mindestens 2 Stunden geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten sind am Bedarf der Hilfe suchenden zu orientieren.
3. Die Auftraggeberin zahlt für jede Öffnungsstunde **128,96 €**. (in Worten: hundertachtundzwanzig Euro sechsendneunzig Cent). Dieser Wert setzt sich zusammen aus Sachkosten i.H.v. 24,09 € und Personalkosten i.H.v. 104,87 €. Sonstige Kosten werden nicht erstattet.
4. Die Einrichtung des Kontaktladens befindet sich auf der Brucknerallee 37, 41236 Mönchengladbach, und verfügt über die in der Leistungsbeschreibung ab 01.01.2022 festgelegten Standards.
5. Als (Vertrags-) Jahr gilt jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Leistungsdefinition

1. Zur vertraglichen Leistung gehören neben den in der „Leistungsbeschreibung Kontaktladen - Café Pflaster RY des Diakonischen Werkes Mönchengladbach gGmbH in der Fassung ab 01.01.2022“ beschriebenen Tätigkeiten die Dokumentation der Öffnungszeiten, Beratungen und der Jahresberichte.
2. Die Auftragnehmerin übersendet vierteljährlich einen Nachweis in digitaler Form als Dokumentation. Inhalt dieser Dokumentation sind folgenden Kennzahlen nach Monaten verteilt:
 - Auflistung der erbrachten Öffnungszeiten

- Anzahl der Besucher*innen im Kontaktladen (getrennt nach Geschlecht, Alter und Herkunft)
 - Anzahl der Beratungen
 - Anzahl der Personen mit und ohne eigenen Wohnraum
 - Anzahl der entstandenen Dauerkontakte zu Hilfesuchenden
3. Die Auftragnehmerin setzt für die Aufgabenwahrnehmung diplomierte Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen, Pflegefachkräfte bzw. ähnlich qualifizierte Fachkräfte ein.

§ 3 Leistungsabruf

1. Die jährlich zu erbringenden Stunden sind grundsätzlich gleichmäßig auf die Monate zu verteilen.
2. Die Auftraggeberin überprüft regelmäßig anhand der tatsächlichen Öffnungszeiten, ob das vereinbarte Jahresvolumen eingehalten wird.

§ 4 Zahlungsmodalität

1. Die Auftraggeberin überweist zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres während der Vertragslaufzeit eine Abschlagszahlung von **35.464,00** (in Worten: fünfunddreißigtausendvierhundertvierundsechzig Euro null Cent) auf das Konto 63685 bei der Stadtsparkasse Mönchengladbach (IBAN: DE84 3105 0000 0000 0636 85; BIC: MGLSDE33XXX).
2. Es werden nur die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden bis zur vereinbarten Stundenzahl von 1.100 Stunden für ein Vertragsjahr vergütet. Eine Spitzabrechnung erfolgt mit der Überweisung zum 15.01. des darauffolgenden Jahres. Die Erbringung einer erhöhten oder verminderten Stundenzahl ändert weder den Stundensatz noch die Höhe der quartalsmäßigen Pauschale.
3. Im Falle einer Erhöhung des TVöD-Kommunaltarifs, die nach Vertragsbeginn wirksam wird, erhöht sich der Preis für eine Fachleistungsstunde um den von den Tarifparteien ausgehandelten Prozentsatz, soweit die Auftragnehmerin nachweist, dass sie die Lohnerhöhung bei der Bezahlung der Fachkräfte berücksichtigt. Der ausgehandelte Prozentsatz wirkt sich lediglich auf den in § 1 Absatz 3 festgelegten Teil des Fachleistungsstundenpreises aus, der die Personalkosten ausmacht.
4. Eine Erhöhung kann frühestens zum 01.01.2023 geltend gemacht werden.
5. Die dabei unterjährig durch Tarifierhöhungen verursachten Kosten können in besonderen Fällen auch durch die Verringerung der Anzahl der Fachleistungsstunden finanziert werden.

§ 5 Handlungspflichten der Auftragnehmerin zum Schutz des Kindes

1. Die Auftragnehmerin unterstützt den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) der Stadt bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII. Werden dem Träger im Rahmen seiner Arbeit mit Familien Anhaltspunkte bekannt, die darauf hindeuten, dass das Wohl einer/eines in der Familie lebenden Minderjährigen gefährdet ist, dann informiert dieser den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Sozialer Dienst.

2. Der Soziale Dienst nimmt den im § 8 a SGB VIII definierten Schutzauftrag des Jugendamtes wahr. Der Soziale Dienst überprüft das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, klärt in Zusammenarbeit mit der/dem/den Minderjährigen und den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten, ob die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung der/des Minderjährigen abzuwenden, bietet ihnen ggfs. entsprechende Hilfen an und/oder leitet notwendige Maßnahmen zum Schutz der/des Minderjährigen ein.
3. Eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung kann per Mail an den Sozialen Dienst (Sozialer-Dienst-Team08@Moenchengladbach.de) oder in besonders dringenden Fällen telefonisch an den Abteilungsleiter, Herr Sperling, 02161 / 25 3490 oder an das Sekretariat des Sozialen Dienstes, Frau Forstbach, 02161 / 25 3389 erfolgen. Über diese Information des Jugendamtes ist der Fachbereich Gesundheit der Stadt Mönchengladbach in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Gewährleistung und Kündigungsrecht

1. Kommt die Auftragnehmerin ihrer Vertragsverpflichtung nicht nach, kann die Auftraggeberin nach Bestimmung einer Frist, in der die Auftragnehmerin ihrer Pflicht nachkommen muss, und einer Androhung der Rückzahlungs- und Schadensersatzpflicht das für die ausgefallene Leistung entrichtete Geld zurückfordern.
2. Kommt es zweimal im Zeitraum von zwei Monaten oder fünfmal im gesamten Vertragszeitraum zu den Rechtsfolgen des § 6 Absatz 1, so kann die Auftraggeberin den Vertrag kündigen. Sie muss die Kündigung im Rahmen der nach § 6 Absatz 1 notwendigen Fristsetzungen neben dem Rückzahlungsanspruch androhen.
3. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es offensichtlich ist, dass die Auftragnehmerin ihrer Pflicht nicht nachkommen wird.
4. Eine jederzeitige außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Vertragspartei unzumutbar machen, insbesondere, wenn sich unmittelbar aus dem Haushaltsrecht ergebende Beschränkungen oder aufsichtsbehördliche Verfügungen zur Unzulässigkeit des Vertrages führen. Im Falle dieser außerordentlichen Kündigung tritt deren Wirkung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ein.
5. Eine Anpassung des Vertrages geht vor völliger Auflösung.

§ 7 Datenschutz

1. Die Vertragspartner beachten die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes (§§ 35 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch –SGB I- sowie § 71 und § 76 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch –SBG X-).
2. Die Mitarbeiter*innen der Auftragnehmerin unterliegen der Schweigepflicht, deren Verletzung durch § 203 Strafgesetzbuch –StGB- unter Strafe gestellt ist.

§ 8 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am **01. Januar 2022** in Kraft und gilt bis zum **31. Dezember 2024**.

2. Auftraggeberin und Auftragnehmerin werden bis zum 30. Juni 2024 erklären, ob der Vertrag über den Zeitpunkt des 31. Dezember 2024 hinaus verlängert wird.

§ 9 Vertragsbestandteil

Vertragsbestandteil ist, wie in der Anlage beigefügt, die „Leistungsbeschreibung Kontaktladen - Café Pflaster MG des Diakonischen Werkes Mönchengladbach gGmbH in der Fassung ab 01.01.2022“.

§ 10 Allgemeine Vereinbarungen

1. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen des Vertrages jeder Art sind lediglich wirksam, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragspartnern vereinbart werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten bestmöglich erreicht wird.
3. Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

Mönchengladbach, den _____

Mönchengladbach, den _____

Für die Stadt Mönchengladbach

Für die Diakonisches Werk Mönchengladbach
gGmbH

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Dr. Alf Scheidgen
Geschäftsführer

Dörte Schall
Beigeordnete

Leistungsbeschreibung

Kontaktladen – Café Pflaster RY des Diakonischen Werkes Mönchengladbach gGmbH in der Fassung ab 01.01.2022

1. Leistungsklassifikation und Leistungsdefinition

- **Leistungsbereich** Wohnungslosenhilfe des Diakonischen Werkes MG GmbH
- **Leistungsgruppe** Niederschwelliges Angebot
- **Leistung** Qualifizierte Sozialberatung in Verbindung mit dem Kontaktladen
Öffnungszeiten: montags - freitags 4 Std., samstags 2 Std.

2. Voraussetzungen / Ressourcen

A. Fachliche Voraussetzungen/Ressourcen

- Diplom-Sozialarbeiter*innen
- Pflegekräfte
- zu deren Unterstützung Servicepersonal (Praktikant*innen, AGH Stellen für hauswirtschaftliche Tätigkeiten)

B. Sachliche Ressourcen

Der Kontaktladen befindet sich im EG und 1. OG auf insgesamt 160 qm im Gebäude Brucknerallee 37 (Stadtmitte RY)

Die Anlaufstelle bietet:

- einen Aufenthaltsraum mit Tischen, Stühlen
- Duschaum, WC, Waschmaschine und Trockner
- Vollausgestattete Küche,
- Bereich für Gebraucht Kleidung,
- Büro mit Schreibtisch und Telefon etc.
- 1 Raum für pflegerische Versorgung
- 1 Raum für PC, Doku, Aufbewahrung von Unterlagen

3. Kurzbeschreibung

Aufenthaltsangebot mit lebenspraktischer Hilfe, Möglichkeit der stützenden Gespräche, spezielle Beratungen sowie die Vermittlung in weiterführende Hilfen zur Reduzierung der somatischen, psychischen und sozialen Risiken.

Überdies Basisstation für die aufsuchende Hilfe und Beratung durch Streetwork im Rahmen des Brennpunktprojektes für Menschen mit besonderen Schwierigkeiten sowie für die Gesundheitsfürsorge, medizinische Basisversorgung und Untersuchungen.

4. Auftragsgrundlage

Eingliederungshilfe für wesentlich Behinderte nach §§ 90, 99 ff. SGB IX, Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII, Hilfe für psychisch Kranke nach § 3 PsychKG.

5. Kunden / Zielgruppe

Personen aus verschiedenen städtischen Szenebereichen:

- Klient*innen mit einer Kombination von ausgeprägten körperlichen Beeinträchtigungen und psychischen und sozialen Folgeerscheinungen
- Wohnungslose / von Wohnungslosigkeit Bedrohte, Tagesobdachlose
- Suchtmittelabhängige, die vom herkömmlichen medizinischen Versorgungs- oder Beratungssystem nicht erreicht werden.

6. Ziele des Angebots / Leistungsumfang / Kundennutzen

- Möglichkeit zur sozialen Begegnung in einem „Schutzraum“ außerhalb des Szenemilieus
- Kontakt(wieder-)aufnahme und Erleichterung eines Zugangs zum Hilfesystem, Abstimmung und Organisation der Hilfemaßnahme (Kooperation, Case-Management). Motivationsentwicklung
- Schadensminimierung
- Informationsgewinnung über aktuelle Entwicklungstendenzen in der Szene
- Verbesserung der Ernährung / des Ernährungszustandes
- Abbau von Hemmschwellen hinsichtlich des Zugangs zu Fachberatungsstellen
- Zugang zum Hilfesystem ermöglichen
- Vermittlung notwendiger Hilfen (Soforthilfe)
- Tagesstrukturierung
- Früherkennung von Krankheiten
- Verbesserung der hygienischen Situation
- Sicherstellung einer ärztlichen und pflegerischen Behandlung zur Minderung gesundheitlicher Folgeschäden
- Optimierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfe und Fachberatungsstellen
- Aufbau und Unterstützung der Selbsthilfekultur
- Vernetzung (mit anderen Personen, Gruppen oder Institutionen)
- Potentiellen Klienten/Innen die Möglichkeit geben, sich unverbindlich zu informieren und mit der Atmosphäre der Einrichtung vertraut zu machen
- Angebotene Maßnahmen der Überlebenshilfe wie z. B. Essen, Duschen, Waschen, Sprizentausch etc. in Anspruch nehmen

7. Synergieeffekte

Durch die Unterbringung der Zentralen Beratungsstelle für Männer im selben Gebäude und die räumliche Nähe zur Suchtberatungsstelle am Kapuzinerplatz ergeben sie Synergieeffekte, die die Arbeit effektiver machen.

Die Klient*innen können schnell in die Fachberatung vermittelt werden. Es besteht eine bessere Durchlässigkeit in das Hilfesystem und Hemmschwellen werden reduziert. Der Informationsfluss zwischen den Bereichen wird durch kürzere Wege verbessert. Bei Kriseninterventionen kann das Fachpersonal unterschiedlicher Ausrichtung (Sozialarbeit und Krankenpflege) adäquat reagieren. Die Einzelfallhilfe in den Beratungsstellen wird optimiert, da verschiedene Hilfsangebote im Haus vorhanden sind (Krankenpflege, Kleiderkammer, Essens- und Duscmöglichkeiten).

8. Qualitätskontrolle

- Hilfe bei administrativen Angelegenheiten und in aktuellen Lebenskrisen

- Vermittlung von Infos über andere Hilfsangebote
- Aufsuchen der Wohnungslosen und/oder Personen, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße haben
- Regelmäßige Präsenz an den Treffpunkten der Zielgruppe, Aufbau einer Vertrauensbasis, Funktion eines/r wichtigen Ansprechpartners/in erreichen
Notfallhilfe: z. B. akute Eigen- und Fremdgefährdung reduzieren bzw. ausschließen, Unterbringung in einer Versorgungsinstitution, Lebensrettung bzw. Verhinderung von Todesfällen, Rückfallprophylaxe
- HIV/AIDS/Hepatitis-Prophylaxe
- Vermittlung in somatische Behandlung zur spezifischen Weiterbehandlung
- Information über Risiken z. B. Aufklärung im Sinne der Gesundheitsförderung, um das individuelle Gesundheits- und Körperbewusstsein und gesundheitsförderndes Verhalten zu stärken
- Motivierung der Klient*innen für Arbeits- und Beschäftigungsangebote oder Projekte

9. Qualitätsmerkmale

Folgende Kennzahlen werden vierteljährlich in digitaler Form bereitgestellt:

- Einzelfall-/Kontaktdokumentation
Dokumentation von Personenstandsdaten, Anamnesen, Arbeitsinhalten, Hilfeprozessen, Datenschutz wird gewährt.
- Gruppen-/Treffpunktdokumentation
Kontakte zu Gruppen oder speziellen Treffpunkten der Zielgruppe werden dokumentiert, mit dem Schwerpunkt auf Gruppenstrukturen, Tendenzen und Entwicklungen der jeweiligen Gruppen
- Tendenzen und Entwicklungen der Szene insgesamt erfassen und transparent machen.
- Nachweis über Öffnungszeiten
- Nachweis über Besucher*innen, Soweit eine Erhebung folgender Daten möglich erscheint, sind diese beizufügen:
 - Angabe von Geschlecht (m, w, div.)
 - Angabe von Altersgruppen (< 18, 18-29, 30-49, 50-65, >65)
 - Angabe der Herkunft (deutsche, europäische, andere)
- Anzahl der Sozialberatungen
- Jahresbericht

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl umfasst die Rechte von Minderjährigen, insbesondere das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Kindeswohl im positiven Sinn bedeutet, dass die Bedürfnisse von Minderjährigen in körperlichen, emotionaler und intellektueller Hinsicht erfüllt sein müssen.

Kindeswohlgefährdung bedeutet eine mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende erhebliche Schädigung des Wohls der/des Minderjährigen, z. B. als Gesundheits- oder Lebensgefahr, Vernachlässigung, physische oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, entwürdigende Maßnahmen.

Bei der/dem Minderjährigen können gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls sein:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.)
- unbekannter Aufenthalt
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße.

In der Familie und im Lebensumfeld können gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle und/oder kriminelle Ausbeutung des Minderjährigen
- Eltern sind psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (Vermüllung, nicht ausreichende Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch die Eltern
- soziale Isolierung der Familie.

Anhaltspunkte für die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und/oder –fähigkeit können sein:

- Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder Personenberechtigten nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche sind unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

Diese Aufzählungen sind beispielhaft und nicht abschließend; je nach Alter der/des Minderjährigen oder je nach Lebenssituation der Familie können sich auch andere Gefährdungsmomente bzw. Anhaltspunkte für eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und/oder –fähigkeit ergeben.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Datenerhebung

§ 62 SGB VIII

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstellung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis § 48 a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des **Schutzantrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a** oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.